
Ausführungsbestimmungen über die Zulassung zum Masterstudium MSc in Business Administration der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften

vom 23. April 2008¹

Genehmigt durch den Hochschulrat der FHS St.Gallen am 23. April 2008.

Der Rektor der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, erlässt, gestützt auf Art. 2 Abs 2 der Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium vom 23.04.08, nachfolgende Bestimmungen für das Zulassungsverfahren zum Masterstudium MSc in Business Administration.

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1. Diese Bestimmungen regeln die Zulassung zum Masterstudium MSc in Business Administration der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

II. Überprüfung der Zulassung

Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium

Art. 2. ¹ Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Fachbereichsleitung zum Studium zugelassen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- a) ein abgeschlossenes Schweizer Bachelorstudium in Business Administration oder
- b) ein abgeschlossenes Diplom- oder Bachelorstudium einer in- oder ausländischen Hochschule mit dem Nachweis von mindestens 70 ECTS-Punkten in betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Modulen, wovon maximal 28 ECTS-Punkte aus volkswirtschaftlichen Modulen angerechnet werden. Zusätzlich muss der Nachweis erbracht werden, dass eine Studienleistung vergleichbar mit mindestens je 6 ECTS-Punkten in folgenden „Kernthemen“ erbracht worden ist:

1. Marketing;
2. Strategie;
3. Führung und Organisation;
4. Finanzielles/betriebliches Rechnungswesen, Finanzierung.

² Der Nachweis der Pflichtleistungen in den Kernthemen-Bereichen kann im Ausnahmefall auch durch einschlägige Praxismodule erbracht werden. Bei fehlenden Pflichtleistungen wird die Auflage erteilt, diese im Rahmen des Bachelor-Studiums bis zum Beginn des dritten Semesters nachzuholen.

¹ abgeändert am 24. Februar 2010

Art. 3. Bewerberinnen und Bewerber welche sich zum Zeitpunkt ihrer Zulassungsprüfung im Abschlussjahr ihrer Ausbildung gemäss Art. 2 Bst. a oder b befinden, können provisorisch zum Masterstudium zugelassen werden. Die provisorische Zulassung ist mit Bestätigung des entsprechenden Studienabschlusses bis zu Beginn des Masterstudiums in eine definitive Zulassung umzuwandeln.

Art. 4. ¹ Die Überprüfung erfolgt sur dossier nach Eingang der Anmeldung sowie der Anmeldegebühren.

² Bei erfüllten Zulassungsvoraussetzungen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem persönlichen Aufnahmegespräch eingeladen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der Entscheid schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

III. Auswahlverfahren und Erteilung von Studienplätzen

Aufnahmegespräch

Art. 5. Das Aufnahmegespräch wird als halbstrukturiertes Gespräch von der Studienleitung oder einer von ihr bezeichneten Person geführt und bewertet.

Art. 6. ¹ Gegenstand des Aufnahmegesprächs ist die Evaluation folgender Aspekte:

- a) Studienbezogene Motivation und Transferfähigkeit der Studienkompetenzen anhand der bisherigen Berufspraxis oder im Hinblick auf definierte Berufszielsetzung;
- b) Dialogfähigkeit in einem fachlichen Diskurs;
- c) Niveau und Aktualität der geforderten Eintrittsqualifikationen in den vier Kernthemen.

² Die Bewertung des Aufnahmegesprächs erfolgt in halben Notenschritten auf einer Notenskala von 6 bis 1, entsprechend der Notenskala der Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium.

Art. 7. Das Aufnahmegespräch kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

Eintrittswert

Art. 8. ¹ Auf Basis der Schlussnote der Bachelorausbildung (ECTS-Grade) und der Bewertung des Aufnahmegesprächs wird ein Eintrittswert der Prae-Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers berechnet, wobei erstere doppelt, letztere einfach gewichtet wird.

² Liegt zum Zeitpunkt der Berechnung des Eintrittswertes noch nicht die Schlussnote der Bachelorausbildung vor, so wird diese aus dem Durchschnitt der vorliegenden Notenwerten des Hauptstudiums berechnet.

³ Der Eintrittswert wird durch die Fachbereichsleitung schriftlich und mit Hinweis auf die Rechtsmittel versehen bekannt gegeben.

⁴ Einwendungen und das Rechtsschutzverfahren richten sich nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das konsekutive Masterstudium an der FHS St.Gallen.

Zuteilung von Studienplätzen

Art. 9. ¹Liegen bei Abschluss der festgelegten Zulassungsfristen weniger Zulassungsentscheide vor, als der Hochschulrat an Studienplätzen festgesetzt hat, wird den Bewerberinnen und Bewerbern ihr provisorischer Studienplatz als definitiv bestätigt und eine Immatrikulation vorgenommen.

²Sind zum Abschluss der festgelegten Zulassungsfristen mehr Zulassungsentscheide vorliegend, als die vom Hochschulrat festgesetzte Anzahl Studienplätze, so teilt die Fachbereichsleitung die Studienplätze anhand einer Rangierung der Eintrittswerte den besten Bewerberinnen und Bewerbern zu.

³Bewerberinnen und Bewerber, welche aufgrund ihres Eintrittswertes nicht einen definitiven Studienplatz erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt und bei der nächsten Zulassungsfrist neu rangiert.

IV. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 10. Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studentinnen und Studenten, die ab dem Herbstsemester 2008/09 das Masterstudium an der FHS St. Gallen im Fachbereich Wirtschaft aufnehmen.